

Zeitschrift:	Der schweizerische Republikaner
Herausgeber:	Escher; Usteri
Band:	1 (1798)
Artikel:	Bericht der Kommission des Senats über den das Verhältnis der Fremden in Helvetien betreffenden Beschluss
Autor:	Lüthi
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-543193

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der Gemeinde Oberurdorf, dem Kanton Zürich zugesordnet zu werden. Cartier fordert daß dieser Bitte entsprochen werde, weil hier die gleichen Gründe statt haben, welche bei der Zutheilung Oberurdorfs zum Kanton Zürich obwalteten. Dieser Antrag wird angenommen.

Der Agent Schlatter von Otelfingen macht eine Einfrage in Rücksicht eines Erbfalls. Kuhn fordert Verweisung an die richterliche Gewalt, und also Tagesordnung. Dieser Antrag wird angenommen.

Die Gemeinde Ettiswyl begeht Erlaubnis zu Vertheilung eines Gemeinguts. Wyder fordert Verweisung an die Gemeindgüter - Theilungskommission.

Kilchmann und Schlumpf folgen diesem Antrag, welcher angenommen wird.

Küschler erhält auf Begehren für acht Tage Urlaub.

Bericht der Kommission des Senats über den das Verhältniß der Fremden in Helvetien betreffenden Beschluß am 29. Ott. vorgelegt von Küthi v. Soloth.

Es ist eine liebliche Erfahrung für den Menschenfreund, B. S. daß die Nationen gegen alle Mitmenschen um so humarer denken und handeln, je feliger sie sich selbst im Vollgenusse der Menschrechte fühlen, und wenn man bemerkt, wie der freie Mann nicht nur die Menschheit in jedem seiner Mitbrüder auf das Heiligste respektirt, sondern ihm auch den Mitgenuss aller seiner Seligkeiten aus ganzer Seele gönnt, so kommt es einen schwer an, den grossen Gedanken aufzugeben, daß das Menschengeschlecht dermaleinst nur eine einzige Familie ausmachen werde.

Dass alle Menschen unsere Brüder seyen, daß Gottes Erde von Gott für Alle geschaffen worden, daß kein Volk das Recht habe seine Mitbrüder, als andere Wesen, von dem Genuss eines ihnen beliebigen Erdefleckens auszuschliessen; daß es sogar politisch nützlich sey, jeden wackern, arbeitsamen Menschen in seine Mitte aufzunehmen — dies waren längst schon unumstößliche Wahrheiten, die nur Despotismus unterdrücken, nur engherziges Spießbürgerthum verkennen konnte, die aber auch Helvetien anerkennen muste, sobald es die Würde einer einzigen und freien Nation erhalten hatte.

Sobald wir also eine Resolution bekommen, die diesen heiligen Menschenrechten huldigt, und die geleitet von unserer Konstitution die vorsichtigsten Maßregeln gegen Wesen ergreift, die unter der Egide dieser Menschenrechte unsere Sitten, unser Freiheitsgefühl verunreinigen oder gar unsere Existenz gefährden

könnten — so ist es Pflicht, heilige Pflicht für uns sie mit Beifallszuruf anzunehmen.

Und so eine Resolution, B. S. ist diejenige, deren Untersuchung und nähere Prüfung Sie uns letzter Freitag anvertraut haben.

Sie ist so ganz im Geist der Humanität verfaßt, sie schmiegt sich so innig an unsere Constitution an, und sie ist so sehr geeignet, unser Vaterland nur mit moralischen, arbeitsamen und ihr Menschenrecht schützenden Menschen zu beglücken, daß wir Euch einmuthig die Annahme derselben vorschlagen.

Sie können sich vorstellen, daß gerade der Geist der Humanität uns die sorgfältigste Prüfung zur Pflicht gemacht habe; aber alle Bedenklichkeiten hebten sich von selbst auf, sobald wir das schöne Ganze im Auge hatten.

Nur der traurige Gedanke betrübte uns einen, aber doch auch nur einen Augenblick, daß der Gesetzgeber vielleicht nicht das konstitutionelle Recht der Naturalisation habe — Aber der Gedanke, daß dieses Recht von allen unsern Mitrepubliken ausgeübt werde, daß außerordentliche Männer außerordentlicher Ehren würdig sind, und daß unsere ganze Nation uns lautem Beifall jubeln würde, wenn wir einen Socrates, Plato, Solon, Lykurg, Loke, Montesquieu, Leibniz und Kant zu ihren Mitbürgern erwählten — der Gedanke allein war hinreichend, auch diesen traurigen Augenblick von Bedenkllichkeit, auf immer zu vernichten.

Der Beschluß ist hierauf einmuthig vom Senat angenommen worden; es ist uns indes eine entgegengesetzte Meinung zu Gesicht gekommen, die durch Zusatz nicht vorgetragen werden könnte, die aber immer eine Stelle in unserm Blatte verdient. Sie ist folgende:

Grundsache der Humanität und des wahren Staatsinteresse müssen uns in Beurtheilung dieser Resolution leiten; als Gesetzgeber eines freien Volkes müssen wir weit über örtliche Rücksichten und engen Repressaliengeist erhaben seyn. Unbedingte Aufnahme der Fremden ist allein unserer würdig. Denn warum werden künftighin Fremde bei uns gerne sich niedersetzen? entweder weil der Druck der Regierung an ihrem Geburtsort ihnen unerträglich ward, oder weil gleiche Liebe der Freiheit sie wie uns beseelt, oder endlich aus Speculationsgeist. Humanität macht es uns zur Pflicht dem Freiheitsenthusiasm und dessen, die unter dem Druck der Knechtschaft seufzten, freudige Aufnahme und Niederlassung zu gestatten; denn würde eine solche Maxime allgemein befolgt, so würde Freiheitssucht überall eine sichere Ruhestätte finden, und nirgends kein Druck mehr statt finden können, weil Despoten, die kein Gefühl der Achtung für Menschenrechte haben, doch befürchten müßten, ihres Landes

halb in Einöden verwandelt zu sehen; denn umsonst würden sie Auswanderungen durch Verbote hemmen wollen; aus ganzen Landen kann man nie Gefangnisse machen.

Auch Fremde, die aus bloßer Gewinnsspekulation bei uns sich niederlassen wollen, fordert uns wahre Staatspolitik auf, willig aufzunehmen. Denn sie kommen entweder um Güter zu kaufen, oder um Fabriken zu errichten, oder Handel zu treiben. In allen drei Rücksichten ist dies dem Einheimischen, so wie dem Staat vortheilhaft: denn 1) nur da kaufst man Güter, wo sie in niedrigerem Preise sind, wo sie also wenig Werth haben; durch die Concurrenz der Fremden wird also ihr Verkauf erleichtert, ihr Werth erhöht; also der Landbau befördert: hier ist Vortheil des Landmanns, Vortheil des Staats. 2) Legt man nur da Fabriken an, wo die Lebensmittel außerst wohlfeil sind, wo noch wenig Industrie, wenig Concurrenz ist; auch hier wird derjenige Theil der Schweiz belebt, wo wenig Arbeit, wenig Betriebsamkeit, wenig Kultur noch statt fanden; wo Faulheit, Unwissenheit und Übergläuben eigentlich zu Hause waren. Hier ist also wieder Vortheil des Staats und der Individuen. Nach in der dritten Rücksicht, wenn der Fremde Waaren des Auslandes bei uns absetzt, oder die unsrigen dahin versucht, ist Vortheil des Staats mit dem Vortheil der Partikularen gleich vereint: denn verkaufe der Fremde bei uns Waaren, die wir vom Auslande bedürfen, so erhalten wir sie wohlfeiler, weil er mit den Einheimischen, die, wenn wir an sie allein gebunden waren, sie uns theurer verkaufen würden, concurred; hier gewinnt das Publikum oder die Masse der Einheimischen gegen einige wenige Einheimische, denen wir preiß gegeben waren. Aber, wendet man in, wenn der Fremde mit unsern Schäzen bereichert, wieder ins Ausland zurückkehrt? ich antworte 1) daß dies wenig der Fall seyn wird, denn die meisten Fremden durch süße Gewöhnung und Anhanglichkeit an ein Land gefesselt, das ihnen ächte Freiheit im vollen Genuss der Menschenrechte verschaffte, das durch Natur Schönheit und durch die Biederkeit und Gutmuthigkeit seiner Bewohner so viele Reize ihnen gewähren mußte, die meisten, sage ich, werden auch ihren Kindern und Nachkommen die nemlichen hohen Genüsse verschaffen wollen; ich sage 2) wenn auch einige aus ihnen uns wieder verlassen sollten, so haben sie doch das Beispiel ihrer Industrie uns zurückgelassen, die wird Antrieb für die Einheimischen werden, welche dieses Unstosses von aussen bei Mangel eigener Thatigkeit bedürfen.

Was folgt aus all' diesem? Dies, daß nach liberalen Grundsätzen den Fremden unbedingte Aufnahme zu gestatten ist.

In der Resolution finden mehrere Einschränkungen statt, die diesen Grundsätzen entgegen sind.

1) Müssen die Fremden Heimathscheine aufweisen; was sind aber solche Heimathscheine? Sie sind

entweder blosse Zeugnisse des Wohlverhaltens oder sie sind Versicherungen, daß man sie im Fall eingetretener Armut oder in allen Fällen wieder aufnehmen wolle? Wie kann man aber in ersterer Rücksicht Zeugnisse des Wohlverhaltens von Fremden fordern, die aus Freiheitsliebe oder wegen Druck zu uns kommen? Hier ist Unausführbarkeit und unbesiegbare Schwierigkeit für die Fremden da, bei uns Aufnahme zu finden. Zweitens dürfen Fremde wenn Gefahr der Armut da ist, oder wenn ihre Aufführung verdächtig ist, oder endlich wenn ihre Aufführung unsittlich ist, aus dem Lande gewiesen werden.

Der erste Punkt, nemlich die Besorgniß, daß sie dem Staat bei eintretender Armut zur Last fallen durften, fließt theils aus falschen Begriffen vom Unterhalt der Armen her; nicht die Gemeinden, sondern der Staat muß die Armen unterhalten, und er muß sie nicht anders unterhalten, als daß er dem Armen Arbeit verschafft, und die zu diesem Zweck bestimmten Arbeitshäuser können so eingerichtet seyn, daß der Erwerb der Armen durch Arbeit den Untosten ganz das Gleichgewicht hält.

2) Wegschickung wegen Unsittlichkeit ist wieder etwas so Vages, daß Lokalgeist, Neid gegen Fremde, und Willkür der Regierung leicht dazu Vorwände finden dürfen. Uebrigens so bald ein Fremder den Gesetzen gehorcht, so hat er keine Rechtliche Verantwortlichkeit mehr; reelle Unsittlichkeit kann und darf nicht anders als durch die öffentliche Meinung gebrandmarkt werden. Der Verfuhrung durch Beispiel wird durch unsere Erziehungsanstalten, Bildung der öffentlichen Meinung und durch entgegengesetzte Beispiele gute Sitten hinlanglich vorgezeigt.

3) Ueber verdächtige Fremde muß allerdings die Polizei ein wachsame Augen haben, aber dieser Verdacht muß auf Thatsachen begründet seyn, allein auch hier ist die Resolution so unbestimmt, daß der Willkür Thur und Thor gefaßt wurden, und kein Fremder der erforderlichen Ruhe und Sicherheit und des Zutrauens zu der Regierung genießen würde. Aus diesen Rücksichten schließe ich zu Verwerfung der Resolution.

Organisationsgesetz des obersten Gerichtshofes; dem großen Rathe von einer Commission vorgelegt.

Erster Titel.

Allgemeine Vorschrift.

I. Die Suppleanten des obersten Gerichtshofes halten sich am Sitz desselben auf.

2. Wenn ein Oberrichter durch Krankheit oder nöthige Abwesenheit seine Stelle verläßt, so tritt sein Suppleant sogleich provisorisch an seinen Platz.